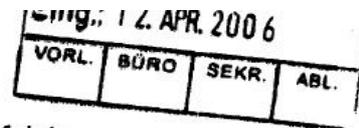


Wie der Richter Krökel (LG Bochum) seine Rechtsbeugung im Verfahren AZ: 1 O 343/02 zugegeben hat !!

Seit Sommer 2005 liegt dem Landgericht Bochum ein Befangenheitsantrag gegen den Richter Krökel im Rahmen des Verfahrens "LG Bochum AZ: 1 O 343/02" vor. Zu diesem Befangenheitsantrag äußert sich der beschuldigte Richter Dr. Michael Krökel nun wie folgt:

Leseabschrift



Herrn Richter am Landgericht Hülsebusch

Zu dem Ablehnungsgesuch vom 23.08.05 äussere ich mich wie folgt:

- Rechtsanwalt Dr. Gigerl hat nach meiner Auffassung in dem Schriftsatz vom 10.05.02 nicht gelogen, so dass sich die Frage nach meiner Kenntnis von Lügen in diesem Schriftsatz erledigt.
- ich habe Herrn Hoffmann in der mündlichen Verhandlung vom 25.06.02 mitgeteilt, dass er bei Fortsetzung seines rechtswidrigen Verhaltens damit rechnen müsse, letzten Endes auch in der JVA einzusitzen.
Dies entspricht der Rechtslage.
- ich habe im Verfahren 1 O 302/97 keine Werbeanzeige aus 1996 vorsätzlich unterschlagen.

Bochum, 04.04.06

Das Landgericht – 1. Zivilkammer

Der Vorsitzende als Einzelrichter

Dr. Krökel

Vors.Richter am LG

Da der Richter Dr. Michael Krökel mit seinem obigen Schreiben bestätigt, dass er die Werbeanzeige aus 1996 im Verfahren 1 O 302/97 nicht unterschlagen hätte und er somit gleichzeitig bestätigt, dass er die Werbeanzeige aus 1996 auch im späteren Verfahren AZ: 1 O 343/02 ebenfalls zwangsläufig hätte kennen müssen, wie kann der Richter Krökel gleichzeitig behaupten, dass der Rechtsanwalt Dr. Gigerl im Verfahren 1 O 343/02 in der Klageschrift am 10.05.2002 nicht gelogen hätte, als der Rechtsanwalt Gigerl folgende Behauptungen in seiner Klageschrift vom 10.05.2002 zu Verfahren 1 O 343/02 aufgestellt hat:

"Im Rahmen des damaligen Verfahrens (1 O 302/97 LG Bochum bzw. 12 U 27/00 OLG Hamm) hatte Rainer Hoffmann auch behauptet, er sei durch den Kläger durch Werbung in einer Zeitungsanzeige aus Oktober 1998 getäuscht worden, weil dort die Aussagen getroffen worden war: "60%-70% Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken"

Der Rechtsanwalt Dr. Gigerl dann weiter im gleichen Klageschriftsatz vom 10.05.2002:

"Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Werkvertrag über die Solaranlage im Jahre 1996 abgeschlossen worden und die Anlage Anfang 1997 eingebaut wurde, die Zeitungsanzeige aber von 1998 stammt. Diese kaum noch nachvollziehbare Klage wurde durch das Amtsgericht mangels Schlüssigkeit abgewiesen."

Zur Klarstellung: Meine Vorwürfe gegen den Richter Krökel richten sich nicht schwerpunktmäßig gegen die Unterschlagung der Werbeanzeige aus 1996, sondern vielmehr, dass der Richter Krökel die von der 1. Zivilkammer am 05.02.1998 im Verfahren AZ: 1 O 302/97 in Auftrag gegebenen, "solarkritischen" Punkte 3 u. 4 im Sachverständigen-Gutachtenergebnis vom 10.11.1998 über die Werbeanzeige aus 1996, sowohl im Verfahren LG Bochum AZ: 1 O 302/97 als auch im Verfahren LG Bochum: AZ: 1 O 343/02 nachweislich unterschlagen hat. Im Verfahren AZ: 1 O 343/02 hätte dieses Gutachtenergebnis bzw. der Gutachtenantrag vom 05.02.1998 bewiesen, dass der Rechtsanwalt Gigerl in der Klageschrift vom 10.05.2002 vorsätzlich gelogen hatte und ich durch die Knastandrohung genötigt wurde.